

**Stadt Riedstadt, Stt. Goddelau**

**Bebauungsplan „Am hohen Weg“, 2. BA, 5. Änderung**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 28.09.2023



Auftraggeber:

Hessische Landgesellschaft mbH  
Nordendstraße 44  
64546 Mörfelden-Wallau

Bearbeitung:

Viviane Kohlbrecher, M. Sc.  
Dr. Theresa Rühl

**Ingenieurbüro für Umweltplanung Dr. Theresa Rühl**

Am Boden 25 | 35460 Staufenberg  
Tel. (06406) 92 3 29-0 | [info@ibu-ruehl.de](mailto:info@ibu-ruehl.de)

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Rechtliche Rahmenbedingungen .....</b>	<b>4</b>
1.1.	Untersuchungsgegenstand.....	4
1.2.	Verbotstatbestände und -regelungen .....	5
<b>2</b>	<b>Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet .....</b>	<b>6</b>
2.1.	Vorhaben .....	6
2.2.	Schutzgebiete und -objekte.....	6
2.3.	Vegetation und Biotopstruktur.....	7
<b>3</b>	<b>Abschichtung .....</b>	<b>10</b>
3.1.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann .....	10
3.2.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann .....	11
<b>4</b>	<b>Datengrundlage und Methodik.....</b>	<b>12</b>
<b>5</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....</b>	<b>13</b>
5.1.	Avifauna.....	13
5.1.1	<b>Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten .....</b>	<b>15</b>
5.1.2	<b>Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten.....</b>	<b>16</b>
5.2.	Reptilien.....	18
<b>6</b>	<b>Maßnahmenübersicht.....</b>	<b>20</b>
6.1.	Maßnahmen zur Vermeidung.....	20
6.2.	Empfohlene Maßnahmen .....	20
6.3.	Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen .....	20
<b>7</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>21</b>
<b>8</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>22</b>
<b>9</b>	<b>Artenschutzrechtliche Prüfbögen.....</b>	<b>23</b>
9.1	Artenschutzrechtliche Prüfbögen planungsrelevanter Vogelarten .....	23
9.1.1	<b>Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>) ....</b>	<b>23</b>
9.1.2	<b>Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>) .....</b>	<b>27</b>
9.1.3	<b>Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>) .....</b>	<b>30</b>
9.1.4	<b>Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>) .....</b>	<b>33</b>
9.2	Artenschutzrechtliche Prüfbögen planungsrelevanter Reptilienarten .....	36
9.2.1	Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> ) .....	36
9.2.2	Mauereidechse ( <i>Podarcis muralis</i> ) .....	39

## Abbildungen

Abbildung 1: Lage des Plangebiets südlich von Riedstadt. ....	6
Abbildung 2: FFH-Gebiete sowie nach §30 gesetzlich geschützte Biotop in der Umgebung des Plangebiets. Das Plangebiet ist rot umkreist. (Quelle: NaturegViewer Hessen, Abfrage vom 25.09.2023). ....	7
Abbildung 3: Blick auf das Plangebiet in südöstliche Richtung. Seitlich befindet sich die Straße Philipsanlage (Foto: Hessische Landgesellschaft mbH, 09/2023).....	8
Abbildung 4: Blick auf das Plangebiet in westliche Blickrichtung. Im Hintergrund ist die bereits bestehende Wohnbebauung zu sehen (Foto: Hessische Landgesellschaft mbH, 09/2023). ....	9
Abbildung 5: Verwilderter Lagerplatz im Norden des Untersuchungsgebiets (Foto: IBU 09/2023). ....	9

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens .....	11
Tabelle 2: Artenliste der potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten.....	13
Tabelle 3: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten.....	15
Tabelle 4: Gesamtartenliste der potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Reptilien. ....	18

## Anlage

Karte 1: Habitatpotential für wertgebende Arten im Untersuchungsgebiet	
--	--

## 1 Rechtliche Rahmenbedingungen

### 1.1. Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG<sup>1</sup> u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV<sub>2005</sub>). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

---

1) Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

## 1.2. Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015).

Zu beachten ist auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadensgesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durchzuführen hat.

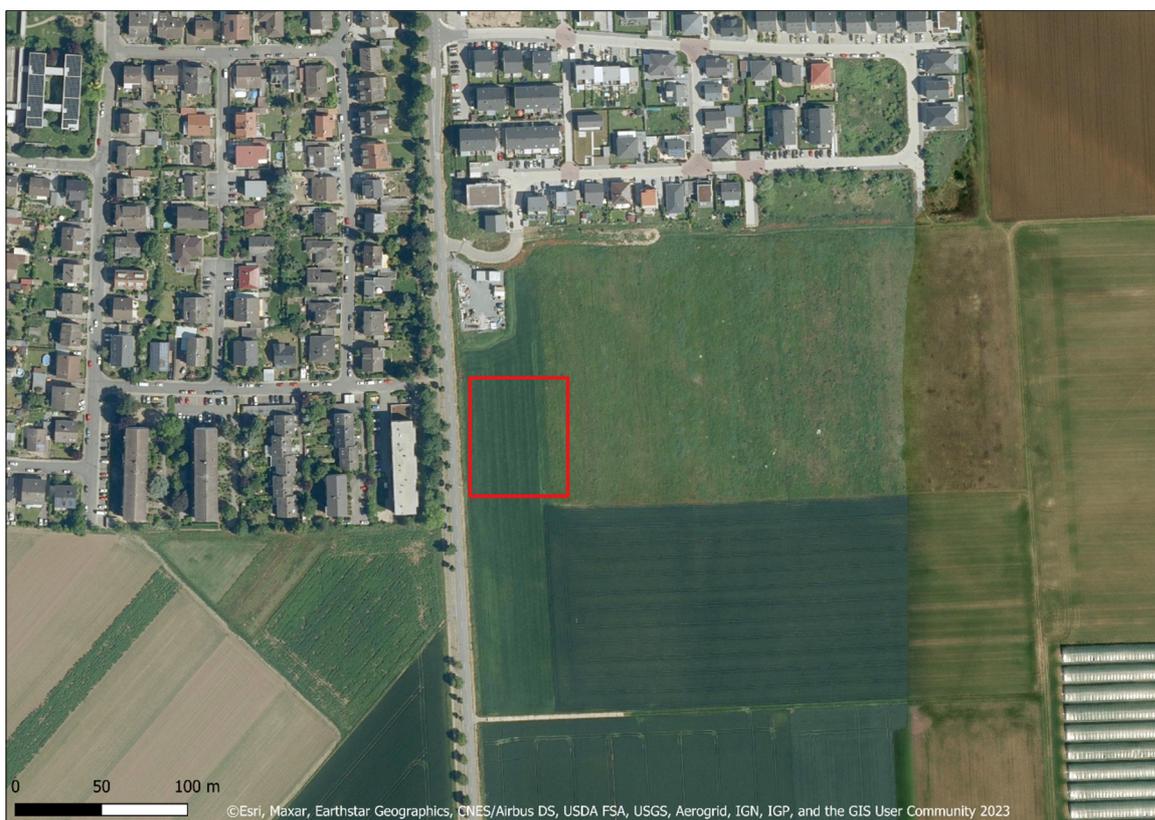
Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist nach § 19 Abs. 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind. Arten im Sinne des Absatzes 1 sind gem. Abs. 2 diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

## 2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

### 2.1. Vorhaben

Die Stadt Riedstadt plant die 5. Änderung des Bebauungsplans „Am hohen Weg“ (2. BA) nordöstlich der Ortslage von Riedstadt. Ziel des Vorhabens ist die Errichtung einer viergeschossigen Wohnbebauung zur Schaffung von gefördertem Wohnraum auf einer Fläche von 0,6 ha. Eine Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplans von 2008 wird notwendig, da dieser im Bereich des Plangebietes gegenwärtig eine Bebauung mit Einzelhäusern vorsieht.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes umfasst in Flur 9 die Flurstücke 82 – 90. Das Gebiet befindet sich im Nordosten der Ortslage und grenzt im Osten und Süden an landwirtschaftlich genutzte Flächen an (s. Abb. 1).



**Abbildung 1:** Lage des Plangebiets südlich von Riedstadt.

### 2.2. Schutzgebiete und -objekte

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Vogelschutz- und FFH-Gebieten.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Hessische Altneckarschlingen“ (Nr. 6217-403) liegt ca. 800 m nördlich des Plangebiets. Das mit 2900 ha recht große Vogelschutzgebiet beherbergt u.a. den Großen Brachvogel, Pirol und Rohrammer, stellt aber auch ein wichtiges Rastvogelgebiet dar (KREUZIGER & WERNER 2017).

Das nächste FFH-Gebiet „Kühkopf-Knoblochsau“ (Nr. 6116-350) liegt ca. 1,8 km westlich des Plangebiets das sich durch die naturnahen Auenwälder und Schwimmblatt-Gesellschaften auszeichnet. Durch die Bedeutung für die Avifauna ist das Gebiet ebenfalls als gleichnamiges Vogelschutzgebiet (Nr. 6116-45) ausgewiesen.

Ein funktionaler Zusammenhang zwischen dem hier in Rede stehenden Plangebiet und dem FFH-Gebiet/den Vogelschutzgebieten ist durch die räumliche Distanz und stark verschiedene Lebensraumausstattung nicht erkennbar.

Die Umgebung des Plangebiets weist nur eine sehr geringe Anzahl an nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen auf. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um kleinere Streuobstbestände und Sümpfe, die innerhalb des Vogelschutzgebiets „Hessische Altneckarschlingen“ liegen (Abb. 2). Durch Umsetzung der Planung kommt es zu keiner Beeinträchtigung bestehender gesetzlich geschützter Biotope.



**Abbildung 2:** FFH-Gebiete sowie nach §30 gesetzlich geschützte Biotope in der Umgebung des Plangebiets. Das Plangebiet ist rot umkreist. (Quelle: NaturegViewer Hessen, Abfrage vom 25.09.2023).

### 2.3. Vegetation und Biotopstruktur

Das Plangebiet umfasst eine ehemals landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche, die sich im Zuge der geplanten Bebauung zu einer relativ artenarmen Ruderalfläche entwickelt hat. Neben verschiedenen Gräsern finden sich auf der Fläche typische Pionierpflanzen wie Kompasslattich (*Lactuca serriola*), Wegwarte (*Cichorium intybus*) und Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*). Das Plangebiet grenzt westlich an die Straße Philipsanlage an. Im plangebietsseitigen Randbereich zur angrenzenden Straße finden sich zudem die Bunte Kronwicke (*Coronilla varia*) und Wiesen-Labkraut (*Gallium mollugo*). Jenseits der Straße grenzt westlich eine Baumallee und weitere Wohnbebauung an.

Der nördliche und östliche Bereich um das Plangebiet ist ebenfalls durch die entsprechende Ruderalflora geprägt. Ergänzt wird das östlich gelegene Umfeld des Plangebiets durch eine vermutlich vormals als Baustellenlagerplatz genutzte Fläche, die teils noch über offene, besonnte Schotterflächen verfügt. Die Fläche kommt potentiell als Habitat für Eidechsen in Frage.

Der südliche Bereich um das Plangebiet wird weiterhin ackerbaulich genutzt.



**Abbildung 3:** Blick auf das Plangebiet in südöstliche Richtung. Seitlich befindet sich die Straße Philippsanlage (Foto: Hessische Landesgesellschaft mbH, 09/2023)



**Abbildung 4:** Blick auf das Plangebiet in westliche Blickrichtung. Im Hintergrund ist die bereits bestehende Wohnbebauung zu sehen (Foto: Hessische Landgesellschaft mbH, 09/2023).



**Abbildung 5:** Verwilderter Lagerplatz im Norden des Untersuchungsgebiets (Foto: IBU 09/2023).

### 3 Abschichtung

Mögliche artenschutzrelevante Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben vor allem durch Gefährdung von Individuen während der Bauphase sowie den direkten Verlust von Brut- und Versteckmöglichkeiten in der Ruderalfläche des Eingriffsgebiets. Die Überbauung des Plangebietes bewirkt außerdem den Verlust von Nahrungshabitaten.

Schließlich sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotope im Umfeld des Vorhabens. Bei Baugebieten sind hier vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen. Das Untersuchungsgebiet umfasst daher neben dem Plangebiet auch die potentiell durch die oben genannten Randeffekte betroffenen Gebiete um das Plangebiet.

Im Weiteren ist die Betroffenheit der einzelnen Artengruppen aufgeführt. Da keine Artenkartierung der Tiere für das Plangebiet vorgenommen wurde, erfolgt die artenschutzrechtliche Betrachtung anhand einer Potentialanalyse auf Grundlage der Biotopstruktur.

Die daran anschließende Tabelle 1 differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die im folgenden Kapitel durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten- bzw. Artengruppen.

#### 3.1. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann

Amphibien: Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine natürlichen Gewässer, die als (Teil)-Lebensraum für Amphibien dienen könnten. Des Weiteren besteht kein Potential für das Ausbilden von temporären Gewässern. Im Umfeld des Plangebiets sind solche Strukturen ebenfalls nicht vorhanden, sodass die Nutzung des Plangebiets als potentieller Landlebensraum von Amphibien ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Fische: Im Geltungsbereich sind keine natürlichen Gewässer vorhanden, die von Fischen besiedelt werden können. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Säugetiere ohne Fledermäuse: Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Ruderalfläche, die einen ungeeigneten Lebensraum für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) darstellt. Aufgrund eines Mangels an geeigneten Habitatstrukturen kann ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus auch im Umfeld des Plangebiets ausgeschlossen werden. Auch gibt es keinen Anlass zur Annahme, dass andere streng geschützte Säugetiere im Plangebiet vorkommen könnten. Ein Vorkommen des Feldhamsters kann aufgrund für die Art ungünstigen Bodenbeschaffenheit bezüglich der Gründigkeit des Wurzelraumes, der Substratzusammensetzung und des Wasserhaushaltes ebenfalls ausgeschlossen werden (BodenViewer Hessen, Abfrage vom 25.09.2023).

Fledermäuse: Die Lage am Siedlungsrand mit Leitstrukturen entlang der straßenbegleitenden Baumallee bietet Fledermäusen ein geeignetes Jagdhabitat. Aufgrund der Strukturen im und um den räumlichen Geltungsbereich wird eine Nutzung des Plangebiets als Nahrungshabitat durch die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Breitflügel-fledermaus (*Eptesicus serotinus*) und die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) als typische Fledermausarten der Siedlungslagen angenommen. Strukturen mit Quartierspotenzial sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der Verlust des Jagd- bzw. Nahrungshabitats ist als sehr kleinräumig zu sehen, sodass dieser als nicht artenschutzrechtlich relevant zu bewerten ist.

Zudem ist davon auszugehen, dass einige Arten auch nach Abschluss des Bauvorhabens das Plangebiet weiterhin als Jagdhabitat nutzen. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Tagfalter: Der Geltungsbereich weist keine geeigneten Habitatstrukturen für anspruchsvollere Tagfalterarten auf. Zudem kann aufgrund des Fehlens des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) als Wirtspflanze des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ein Vorkommen dieser streng geschützten Tagfalterarten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Libellen: Im Geltungsbereich sind keine natürlichen Gewässer vorhanden, die planungsrelevanten Libellenarten als Lebensraums dienen könnten. Eine artenschutzrechtlich erhebliche Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Pflanzen und geschützte Biotope: Wie in Kapitel 2.3 beschrieben sind weder geschützte Pflanzenarten noch Pflanzengesellschaften innerhalb des Plangebiets zu finden. Auch nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

Heuschrecken: Der Geltungsbereich weist keine geeigneten Habitatstrukturen für Heuschrecken auf. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Totholzbesiedelnde Käfer: Innerhalb des Plangebiets und dessen Umfeld befindet sich kein Totholz, weshalb ein Vorkommen von geschützten totholzbesiedelnden Käfern ausgeschlossen werden kann.

### 3.2. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann

Avifauna: Aufgrund der Lage des Untersuchungsgebietes und seiner Struktur ist für das Artenspektrum der Vögel mit typischen Arten der Siedlungsränder und des Offenlandes zu rechnen. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Reptilien: Das Plangebiet selbst beinhaltet keine Habitatstrukturen, die ein Vorkommen von Reptilien erwarten lässt, was sich hauptsächlich mit dem Fehlen von vegetationsarmen, besonnten Bereichen begründen lässt. Im Umfeld des Plangebiets befindet sich jedoch eine Fläche, die vermutlich zur Lagerung von Baustoffen und -geräten genutzt wurde. Hier finden sich zahlreiche, geschotterte offene Bodenbereiche und Übergangsbereiche zur Ruderalvegetation. Ein Vorkommen der Zaun- und Mauereidechse kann hier nicht ausgeschlossen werden.

**Tabelle 1:** Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	• Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	• Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	• Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	• Verlust von speziellen Habitatstrukturen
	• Flächenverlust
	• Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	• Störwirkungen im Plangebiet durch Zunahme von An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm
	• Störwirkungen auf Umgebung

\*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

## 4 Datengrundlage und Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015). Es werden zunächst die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Größe des Untersuchungsraumes richtet sich nach den Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen (= Wirkraum, im Folgenden als Untersuchungsgebiet bezeichnet).

Daraufhin werden die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht (s. Kapitel 3). Hierzu werden vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen (Fachliteratur, Landschaftspläne, Artenschutzprogramme, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) ausgewertet. Indizien für Vorkommen planungsrelevanter Arten werden besonders berücksichtigt.

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt als Potentialanalyse auf Grundlage der im Gebiet vorhandenen Habitatstrukturen. Leider zeigt sich seit Jahren eine zunehmende Diskrepanz zwischen den strukturellen Voraussetzungen in einem Lebensraum und seiner tatsächlichen Artausstattung. Dies gilt in besonderem Maße auch für die Vogelwelt, die durch überörtliche Einflüsse, vor allem den Rückgang der Nahrungsgrundlagen, erhebliche Rückgänge in Arten- und Individuenzahl erdulden muss. Da für die artenschutzrechtliche Beurteilung eines Vorhabens aber nicht das Potenzial, sondern die tatsächlichen Vorkommen in einem Gebiet ausschlaggebend sind, ermöglichen Potentialanalysen nur eine grobe Voreinschätzung – die einem „worst case“ allerdings oft näherkommt als der Realität.

## 5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 5.1. Avifauna

Da keine Brutvogelkartierung für das Untersuchungsgebiet (s. Karte 1 im Anhang) vorgenommen wurde, erfolgt die artenschutzrechtliche Betrachtung der Avifauna anhand einer Potentialanalyse. Aufgrund der Lage und der vorgefundenen Biotopstruktur ist mit typischen Vertretern des Siedlungsgebiets und des Offenlandes zu rechnen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass 37 Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen. Im Plangebiet befinden sich keine Baumhöhlen, lediglich im angrenzenden Siedlungsbereich ergibt sich durch den Baumbestand und Gärten ein potentielle Bruthabitat für Frei- und Höhlenbrüter.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich zudem keine Gebäude. Da das Untersuchungsgebiet aber im direkten Siedlungsumfeld liegt, können Grünspecht, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Mauersegler als Nahrungsgäste auftreten. Die Nähe zu landwirtschaftlichen Flächen macht eine Nutzung als Nahrungshabitat durch den Rotmilan und Mäusebussard wahrscheinlich. Da das Plangebiet als Nahrungshabitat keine Strukturen aufweist, die für diese Arten essenziell wären, ist ein Teilverlust dieses Habitats nicht als artenschutzrechtlich relevant einzustufen. Eine Brut dieser Arten kann aber durch das Fehlen geeigneter Habitatstrukturen und die Siedlungsnähe ausgeschlossen werden.

Die relativ hohe Anzahl an Vogelarten im Untersuchungsgebiet ergibt sich aus dem Umstand, dass die das Plangebiet umgebenden Areale durch die angrenzenden Baumreihen potentiell Brutmöglichkeiten für die typischen Vertreter des Siedlungsbereichs bietet. Das Plangebiet bietet grundsätzlich Potential für Arten des Offenlandes. Allerdings ist die Habitateignung durch die Lage an einer die Umgebung verlärmenden Straße und einer Kulissenwirkung durch die benachbarte Bebauung deutlich eingeschränkt, da insbesondere die Feldlerche einen Abstand von größeren Erhebungen und Straßen einhält (OELKE 1968, GARNIEL ET AL 2010). Gleiches gilt für ein Vorkommen des Rebhuhns, das auch aufgrund seiner Empfindlichkeit gegenüber Straßenlärm nur bedingt im Untersuchungsgebiet vorkommt (GARNIEL ET AL 2010).

An wertgebenden Arten sind somit im Untersuchungsgebiet Stieglitz, Girlitz, Bluthänfling, Klappergrasmücke, Rebhuhn und Türkentaube zu erwarten (s. Karte 1 im Anhang). Für diese Arten wurde eine artspezifische Prüfung durchgeführt. Um eine individuelle Gefährdung einzelner Tiere im Zuge der Baumaßnahmen sicher auszuschließen, ist eine Bauzeitenbeschränkung einzuhalten (Vermeidungsmaßnahme V 01).

**Tabelle 2:** Artenliste der potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten

Art	Wissenschaftlicher Name	Status		Artenschutz		Rote Liste		EHZ HE
		EG	UG	St	§	HE	D	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	B	b	B	*	*	FV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	N	b	b	B	3	3	U2
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	N	N	b	B	*	*	FV
Elster	<i>Pica pica</i>	N	b	b	B	*	*	FV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	N	b	b	B	*	*	U1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	N	b	b	B	*	*	FV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	N	s	B	*	*	FV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	b	b	B	*	*	FV

Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	N	N	b	B	V	*	U1
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	b	b	B	V	*	U1
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	N	N	b	B	V	*	U1
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N	N	s	A	*	*	FV
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	N	b	B	3	3	U1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	N	N	b	B	*	*	FV
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	N	b	B	3	V	U1
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	-	b	b	B	2	2	U2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	N	b	b	B	*	*	FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	N	s	A	V	*	U1
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	N	N	b	B	V	*	U1
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	N	N	s	A	*	*	FV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	b	b	B	*	3	FV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	N	b	b	B	V	*	U1
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	b	b	B	*	*	U1
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	N	N	s	A	*	*	FV
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	b	b	b	B	*	*	FV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	b	b	B	*	*	FV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	b	b	B	*	*	FV

**Legende:**

Vorkommen (St) (nach SÜDBECK ET AL.)	Rote Liste:	Artenschutz:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):	
b: Brutverdacht B: Brutnachweis Bz: Brutzeitnachweis N: Nahrungsgast D: Durchzügler EG: Eingriffsgebiet UG: Untersuchungsgebiet	zu prüfende Arten im Sinne HMuKLV (2015) <sup>2</sup> D: Deutschland (2020) <sup>3</sup> HE: Hessen (2014) <sup>4</sup>	St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt §: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) V: Anh. I VSchRL A: Anh. A VO (EU) 338/97	FV	günstig
			U1	ungünstig bis unzureichend
	U2		unzureichend bis schlecht	
	GF		Gefangenschaftsflüchtling	

2) HMuKLV (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung vom Dezember 2015. Wiesbaden, 154 S.

3) DRV (Hrsg.; 2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 75: 12-112.

4) HMuKLV (Hrsg.; 2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung. Wiesbaden.

### 5.1.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

**Tabelle 3:** Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
<b>Gastvögel</b>					
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>				
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				
<b>Höhlen- und Nischenbrüter</b>					
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				Da das Plangebiet keine geeigneten Strukturen für Nischen- und Höhlenbrüter aufweist, kann eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten ausgeschlossen werden. Auch als Nahrungshabitat ist es nicht als essenziell einzustufen, so dass ein Teilverlust des Habitats nicht als artenschutzrechtlich relevant einzustufen ist.
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>				
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>				
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				
<b>Freibrüter</b>					
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>				Da das Plangebiet keine geeigneten Strukturen für Freibrüter aufweist, kann eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten ausgeschlossen werden. Lediglich die Fortpflanzungsstätte der Wiesenschafstelze ist potentiell betroffen. Durch die landwirtschaftlich genutzte Fläche im direkten Umfeld des Plangebiets bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Auch als Nahrungshabitat ist das Plangebiet nicht als essenziell einzustufen, so dass ein Teilverlust des Habitats nicht als artenschutzrechtlich relevant einzustufen ist. Durch eine Bauzeitenregelung (V 01) ist aber ein Töten oder
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				
Amsel	<i>Turdus merula</i>				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>				
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				
Elster	<i>Pica pica</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>				
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				

					Verletzen von Individuen ausgeschlossen.
--	--	--	--	--	--

### 5.1.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2015) ist die Betroffenheit von Arten, die in Hessen einen ungünstigen, unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand aufweisen (gelb oder rot), eine vertiefte Prüfung durchzuführen. Für die wertgebenden Vogelarten Bluthänfling, Stieglitz, Girlitz, Rebhuhn und Türkentaube ist daher eine artspezifische Prüfung durchzuführen, da ein Brutverdacht im Untersuchungsgebiet besteht (siehe Artenschutzrechtliche Prüfbögen, Kap. 9).

Als reine Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet wurden Rauchschwalbe, Rotmilan, Mauersegler, Mehlschwalbe und Mäusebussard identifiziert. Da im Gebiet keine erkennbar essentiellen Nahrungshabitate für diese Arten vorhanden sind, kann eine artspezifische Prüfung entfallen.

#### Girlitz, Stieglitz und Bluthänfling

Diese Finkenarten haben recht ähnliche Ansprüche an ihren Lebensraum und Brutplatz. Sie kommen auch in Siedlungsbereichen vor, benötigen verschiedene Gehölze (auch Nadelgehölze) als Brutplätze und zur Nahrungssuche, sowie Staudenfluren und z. T. auch offene Bodenflächen. Solche Nahrungshabitate können auch mehrere hundert Meter vom Brutplatz entfernt sein. Alle drei Arten werden in der Roten Liste Hessen mit starken Bestandsabnahmen in den vergangenen Jahren geführt, aber nicht als selten bezeichnet. Die Staatl. Vogelschutzwarte erwartet für den Girlitz sogar ein Umspringen der Einstufung auf „grün“, da die Art vermutlich von den Klimaveränderungen profitieren wird. Die Brutbestände werden wie folgt von der HGON (2010) angegeben: Bluthänfling 10.000 bis 20.000 Reviere, Stieglitz 30.000 bis 38.000, Birkenzeisig 2.000 bis 3.000 und Girlitz 15.000 bis 30.000.

Girlitz, Stieglitz und Bluthänfling finden besonders am westlichen Rand des Untersuchungsgebiets entlang von Baumreihen und Büschen potentielle Brutplätze. Innerhalb des Plangebiets sind durch das Fehlen von Hecken und Bäumen keinerlei Strukturen vorhanden, die als Brutplatz dienen können. Somit kann ein Töten oder Verletzen der Tiere im Zuge des Eingriffs ausgeschlossen werden. Die Fläche kommt lediglich als Nahrungshabitat für die Arten in Frage, wobei dieses als nicht-essentiell zu betrachten ist, da die Arten in der Regel auch im weiteren Umfeld nach Nahrung suchen.

Eine erhebliche Störung ist ebenso ausgeschlossen, da Girlitz, Stieglitz und Bluthänfling als schwach lärmempfindlich gelten (GARNIEL ET AL 2010) und ausreichend Ausweichhabitate im näheren Umfeld vorhanden sind. Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß §44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für diese Arten ausgeschlossen werden.

#### Klappergrasmücke

Die kleinste heimische Grasmücke ist eine insektenfressende Vogelart, die in halboffenem bis offenem Gelände mit Feldgehölzen und Buschgruppen wie Böschungen, Dämme, Trockenhänge, aufgelassene Weinberge, Waldränder, Kahlschläge, junge Fichten- und Kieferschonungen und Wacholderheiden lebt.

Sie ist in Siedlungen sehr häufig in Parks, Gärten und Grünanlagen zu hören und zu sehen, auch wenn diese mitten in einem Wohngebiet liegen. Als Freibrüter legt die Klappergrasmücke ihr Nest in niedrige Büsche, Dornsträuchern oder kleine Koniferen. In Gehölzen wird nach kleinen Insekten und deren Larven gesucht. Die höchste Dichte an Brutpaaren erreicht die Klappergrasmücke im Offenland mit zahlreichen Gebüsch mit bis zu vier Paaren pro 10 ha (HGON 2010). Sie ist ein Langstreckenzieher und überwintert größtenteils im Sudan oder in Äthiopien. Die Bestände der Klappergrasmücke sind stabil, wobei dennoch Bestandsrückgänge festzustellen sind. Sie steht in Hessen, aber

auch in süd- und westdeutschen Bundesländern auf der Vorwarnliste. Der Brutvogelatlas der HGON (2010) gibt die derzeitige Revieranzahl mit 6.000 bis 14.000 an.

Eine Habitategnung für die Klappergrasmücke besteht nur für die Randbereiche des Untersuchungsgebiets. Dabei stellen die dort vorhandenen Hecken und Bäume ein potentiell geeignetes Brut- und Nahrungshabitat für die Art dar. Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Strukturen, die sich als Bruthabitat oder Nahrungshabitat für die Art eignen. Ein Verlust von Brutstätten kann somit für die Art ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß §44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Art ausgeschlossen werden.

### Rebhuhn

Das Rebhuhn ist ein ursprünglicher Steppenbewohner und besiedelt in Mitteleuropa offene bis halboffene Agrarlandschaften. Hierbei bevorzugt es klimatisch begünstigte Niederungslagen. Für Rebhühner ist ein Anteil an Brachflächen oder Saumstrukturen wichtig, in denen sie nisten und Nahrung suchen können. Während der Brut entfernen sich die Alttiere kaum vom Niststandort, so dass währenddessen nur ca. 8.000 m<sup>2</sup> genutzt werden. In einem Umkreis von etwa 50 m müssen also alle benötigten Habitatstrukturen vorhanden sein. Hierbei sind insbesondere auch Graswege als Nahrungshabitat und offene Stellen zum Staubbaden wichtig. Folglich bieten kleinräumig strukturierte Landschaften den Rebhühnern bessere Habitatbedingungen als Ackerbau Landschaften mit großen Schlägen. Die geschlüpften Jungvögel (Nestflüchter) werden ebenfalls in einem verhältnismäßig kleinräumigen Bereich, der Nahrung und Deckung bietet, geführt. Als Standvögel machen sie nur dann eine Winterflucht, wenn Schneelage den Zugang zur Nahrung verwehrt. Rebhühner ernähren sich von Insekten und Pflanzenteilen. Nach Angaben der HGON (2010) gibt es in Hessen aktuell etwa 4.000 bis 7.000 Reviere.

Da das Untersuchungsgebiet hauptsächlich eine Ruderalfläche mit entsprechenden Randstrukturen umfasst, ist das dieses grundsätzlich für das Rebhuhn geeignet. Eine Habitategnung des Untersuchungsgebiets für das Rebhuhn muss durch die Straßen- und Siedlungsnähe dennoch als stark eingeschränkt beurteilt werden. Für das Rebhuhn besteht ein lärmbedingt erhöhtes Prädationsrisiko an Straßen, was die Habitategnung im einem 100 m Radius entlang von viel befahrenen Straßen fast komplett einschränkt und auch in deren 300 m Radius die Habitategnung noch reduziert (GARNIEL ET AL 2010). In Kombination mit einer Kulissenwirkung durch die Siedlungsnähe kann ein Vorkommen der Art im Plangebiet sicher ausgeschlossen werden.

Lediglich für den äußeren, östlichen Randbereich des Untersuchungsgebiets kann ein Vorkommen des Rebhuhns nicht ausgeschlossen werden (s. Karte 1). Da sich dieses aber nicht im Plangebiet befindet, kann ein Töten oder Verletzen von Individuen ausgeschlossen werden. Eine mögliche Verringerung der Habitategnung für das Rebhuhn durch eine bauwerkbedingte Kulissenwirkung ist durch die Kleinräumigkeit des Eingriffs und der bereits direkt benachbarten Wohnbebauung ebenfalls als gering einzustufen. Direkt östlich des Untersuchungsgebiets anschließend befinden sich zudem deutlich geeignetere Habitate für das Rebhuhn (Ruderalfläche mit Wegesrändern und ohne Kulissen- und Störwirkung durch Straßen), in die die Tiere ausweichen können. Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß §44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Art somit ausgeschlossen werden.

### Türkentaube

Die Türkentaube ist eng an menschliche Siedlungen angepasst und kommt daher fast ausnahmslos in Dörfern- und Stadtgebieten vor. Anfang des 20. Jahrhunderts brütete diese Vogelart lediglich im Balkangebiet, breitete sich dann aber innerhalb der folgenden 50 Jahre über ganz Europa aus. Als günstige Lebensräume sind vor allem lockere Baumbestände in Garten- und Wohnblockzonen, aber auch gehölzarme Innenstädte und Industriegebiete zu nennen. In

alten und dichten Baumbeständen ist die Türkentaube gar nicht anzutreffen. Das Nest wird in Bäumen oder Gebüsch angelegt, wobei gerne auch auf Balkonen oder unter Dächern gebrütet wird.

Sie gilt als Standvogel und ist damit auch im Winter anzutreffen. Die begonnene Ausbreitung von Süd- nach Nord-europa ab den 30er Jahren ist heute wieder rückläufig, wobei die Ursache des Bestandsrückgangs unklar ist, da der Lebensraum der Taube sich kaum verändert hat. Dennoch gab es zwischen 1985 bis 1995 in Hessen große Einbußen (Brutvogelatlas HGON, 2010.). Der Erhaltungszustand gilt heute als ungünstig bis unzureichend. Die aktuellen Reviergrößen werden laut HGON (2010) auf etwa 10.000 bis 13.000 Reviere in Hessen geschätzt.

Für die Türkentaube finden sich potentiell geeignete Bruthabitate im durch Hecken und Bäume geprägten westlichen Rand des Untersuchungsgebiets. Das Plangebiet bietet hingegen keine Strukturen, die der Art als Bruthabitat dienen können. Eine Nutzung des Plangebiets durch die Art ist lediglich als Nahrungshabitat möglich, wobei dieses nicht als essentiell einzustufen ist. Ein Töten oder Verletzen der Art während des Eingriffs kann durch das Fehlen geeigneter Brutmöglichkeiten ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß §44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Art ausgeschlossen werden.

## 5.2. Reptilien

Das Untersuchungsgebiet weist nördlich einen vermutlich vormals als Lagerfläche genutzten, geschotterten Platz auf, der nach Aufgabe der Nutzung zum Teil verwilderte und mit schütterer Vegetation aber auch dichteren Randbereichen und Versteckmöglichkeiten durch abgelegte Baumaterialien gute Habitatbedingungen für Eidechsen bietet (Lage s. Karte 1 im Anhang). Ein Vorkommen der streng geschützten Reptilienarten Mauereidechse und Zauneidechse kann dort somit nicht ausgeschlossen werden. Das Plangebiet und die umgebenden Ruderal- und Ackerflächen weisen hingegen keine für Reptilien geeigneten Habitatstrukturen auf, sodass ein Vorkommen streng geschützter Reptilienarten im Plangebiet hingegen ausgeschlossen ist.

**Tabelle 4:** Gesamtartenliste der potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Reptilien

Art	Wissenschaftlicher Name	Artenschutz		Rote Liste		EHZ HE
		St	§	HE	D	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	s	IV	*	V	U1
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	s	IV	3	V	FV

### Legende

Artenschutz:	Rote Liste:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):
St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt	D: Deutschland (2020) <sup>5</sup> HE: Hessen (2010) <sup>6</sup>	FV günstig
		U1 ungünstig bis unzureichend
§: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) IV: Anhang IV FFH-RL II: Anhang II FFH-RL	0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste *: ungefährdet G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes D: Daten unzureichend	U2 unzureichend bis schlecht
		GF Keine Daten / Gefangenschaftsflüchtling

5) BfN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 170 (3). Bonn – Bad Godesberg.

6) HMUELV (Hrsg.; 2010): Rote Liste der Reptilien und Amphibien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung. Wiesbaden.

### Zauneidechse

Neben der Waldeidechse besitzt diese Art das ausgedehnteste Verbreitungsareal aller europäischen Echsen. Vor allem im Flach- und Hügelland ist sie flächendeckend verbreitet und relativ häufig, jedoch auch vielerorts durch menschliche Einflüsse in ihren Beständen zurückgehend. Ihre Vorkommen finden sich in unterschiedlichen Landschaftstypen, vor allem im halboffenen Gelände, z.B. auf Wiesen und Heiden, an Waldrändern und Bahndämmen. Zauneidechsen sind als Eier legende Reptilien auf Stellen angewiesen, die von der Sonne erwärmt werden und der Boden sich zum Vergraben der Eier eignet. Die Entwicklungszeit der Eier variiert abhängig von der Umgebungstemperatur. Nach ca. zwei Monaten schlüpfen sofort überlebensfähige Jungtiere, die durchaus auch von ihren Eltern gefressen werden können.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich nur auf einer nördlich gelegenen Schotterfläche Strukturen, die auf eine Eignung als Habitat für die Zauneidechse hinweisen (s. Karte 1). Im Plangebiet befinden sich hingegen keinerlei Strukturen, die auf ein Vorkommen der Art hinweisen können. Daher kann ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG durch die Inanspruchnahme des Plangebiets ausgeschlossen werden.

Sollte die nördlich gelegene Schotterfläche jedoch im Rahmen des Eingriffs z.B. als Lagerfläche in Anspruch genommen werden, so ist die Fläche im Vorfeld im Rahmen einer Umweltbaubegleitung auf das Vorhandensein von Eidechsen zu überprüfen (V 02) und -im Falle eines Vorhandenseins von Eidechsen- das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

### Mauereidechse

Mauereidechsen sind mittelgroße, schlanke Tiere mit mehr oder weniger abgeflachtem Körper und sehr variabler Rückenzeichnung. Der Lebensraum dieser Art erstreckt sich über weite Teile West-, Mittel- und Osteuropa sowie von Nordspanien über Frankreich und Italien bis zum südlichen Balkan. In Deutschland kommt diese Eidechsenart nur in klimatisch begünstigten Gebieten, vor allem der Rheinebene, am Kaiserstuhl, im Elbtal bei Dresden (dort ausgesetzt) und im Donautal bei Passau vor. Wärmeliebend ist diese Art an Steinmauern zu finden, an denen sie flink entlang klettert. Die Nahrung besteht insbesondere aus Insekten, Spinnen und anderen Gliederfüßern, daneben auch Schnecken, Raupen und Würmern. Der Schwanz kann wie bei allen Eidechsenarten in Gefahrensituationen abgeworfen werden. Die Weibchen setzen nach der Paarung von Mai bis Juli kleine Gelege aus 2-12 weichschaligen Eiern im Erdboden oder unter Steinen ab. Unter günstigen klimatischen Bedingungen können 2-3 Gelege pro Jahr abgesetzt werden. Nach 2-3 Monaten schlüpfen etwa 6cm lange Jungtiere.

Eine Habitateignung für die Mauereidechse liegt, wie bei der Zauneidechse, nur im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebiets im Bereich einer Schotterfläche vor (s. Karte 1). Im Plangebiet befinden sich hingegen keinerlei Strukturen, die auf ein Vorkommen der Art hinweisen können. Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß §44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Inanspruchnahme des Plangebiets ausgeschlossen werden kann.

Sollte die nördlich gelegene Schotterfläche jedoch im Rahmen des Eingriffs z.B. als Lagerfläche in Anspruch genommen werden, so ist die Fläche im Vorfeld im Rahmen einer Umweltbaubegleitung auf das Vorhandensein von Eidechsen zu überprüfen (V 02) und – im Falle eines Vorhandenseins von Eidechsen- das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

## 6 Maßnahmenübersicht

### 6.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

<b>V 01</b>	<p><b>Bauzeitenbeschränkung</b></p> <p>Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden. Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.</p>
<b>V 02</b>	<p><b>Umweltbaubegleitung</b></p> <p>(nur im Falle der Inanspruchnahme des Bereichs mit Habitatpotential für Eidechsen, s. Karte 1)</p> <p>Zum Schutz von potentiell im Plangebiet lebender Zaun- und Mauereidechsen ist durch eine ökologische Baubegleitung vor der Baufeldfreimachung sicherzustellen, dass das Töten von Individuen vermieden wird. Das Baufeld ist vor und während der Freimachung auf ein Vorkommen von Eidechsen hin zu untersuchen. Werden im Zuge der Untersuchung Individuen gesichtet, ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>

### 6.2. Empfohlene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Sinne des allgemeinen Artenschutzes empfohlen:

<b>E 01</b>	<p><b>Vermeidung von Lichtimmissionen</b></p> <p>Im Plangebiet sollten zum Schutz nachtaktiver Tiere zur Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung eingesetzt werden. Zur Verwendung sollten nur Leuchtdioden mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) und Leuchten in insektenschonender Bauweise kommen. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sollten nur vollabgeschirmte Leuchten eingesetzt werden. Eine Abstrahlung über den Bestimmungsbereich hinaus sollte vermieden werden.</p>
<b>E 02</b>	<p><b>Regionales Saatgut</b></p> <p>Bei Pflanz- und Saatarbeiten im Plangebiet sollte nur Pflanz- bzw. Saatgut regionaler Herkunft verwendet werden.</p>

### 6.3. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen

Maßnahme	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	D ez
<b>V 01</b> Bauzeitenregelung												
<b>V 02</b> Umweltbaubegleitung												
Legende:	Umsetzungsphase				Vorzugsphase				Verbotsphase			

## 7 Fazit

Die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt im Eingriffsgebiet sind aufgrund der Kleinräumigkeit als gering zu bewerten.

Um artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG sicher auszuschließen, ist eine Bauzeitenregelung (**V 01**) einzuhalten. Im Falle einer Inanspruchnahme der nördlich gelegenen Schotterfläche ist der Bereich vor und während der Baufeldfreimachung auf ein Vorhandensein von Eidechsen zu überprüfen (**V 02**).

### Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders oder streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

### Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine der potenziell zu erwartende Arten ein Ausnahmeerfordernis.

Staufenberg, den 28.09.2023



Viviane Kohlbrecher

## 8 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – Wiebelsheim (Aula).
- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 i.d.F. vom 8. Dezember 2022.
- EU – EUROPÄISCHE UNION (2000): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327: 1-72.*
- GARNIEL, A., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2010). Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. *Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE, 2(2007), 1-133.*
- GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung. – *Berichte zum Vogelschutz 57: 13–112.*
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – *Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).*
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2016): Leitfaden gesetzlicher Biotopschutz in Hessen. Wiesbaden.
- KREUZIGER, J. & M. WERNER (2017): SPA-Monitoring-Bericht für das EU-Vogelschutzgebiet 6217-403 „Hessische Altneckarschlingen“ (Landkreis Darmstadt). Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.
- OELKE, H. (1968). Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? *Journal für Ornithologie, 109, 25-29.*
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens mit Angaben zum Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand. Frankfurt.

## 9 Artenschutzrechtliche Prüfbögen

### 9.1 Artenschutzrechtliche Prüfbögen planungsrelevanter Vogelarten

#### 9.1.1 Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Girlitz (*Serinus serinus*) und Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ), Girlitz ( <i>Serinus serinus</i> ) und Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> )		
<b>1. Allgemeine Angaben</b>				
<b>1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: - / 3		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: V / - / 3		
<b>1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)</b>				
		Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:				
Hessen:			X / X	X (Bh)
<b>2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art</b>				
<b>2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<b>2.1.1 Habitatansprüche</b>				
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Vogelarten auf ruderalen Standorten und Brachen. Halboffene, mosaikartig strukturierte, offene bis halboffene Landschaften, mit hohem Strukturanteil von Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen</li> <li>• Nest in Laubbäumen oder Büschen</li> <li>• Oft innerhalb von Siedlungen</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stieglitze nutzen vor allem Hochstaudenfluren als Nahrungsquelle</li> <li>• Alle drei Vogelarten bevorzugen Sämereien</li> </ul>		
<b>2.1.2 Brutbiologie</b>				
<u>Nest:</u>				
<input type="checkbox"/>	in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/>	in Höhlen	<input checked="" type="checkbox"/>
				in Gebüsch oder Bäumen
				auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
				nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
				nein
<u>Brutverhalten:</u> Alle drei Vogelarten Einzelbrüter mit saisonaler Monogamie.				

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</b>	
<input type="checkbox"/> Eine Brut		<input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten	
<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten			
Brutzeit: Eiablage Ende Mai bis Anfang September. Flüge Jungvögel ab Ende Mai, Jungvögel von Zweitbruten Anfang Oktober.			
<b>2.1.3 Phänologie</b>			
<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher		<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
Heimzug:		Wegzug:	
<b>2.1.4 Verhalten</b>			
Stieglitz: tagaktiv, sehr lebhaft und unruhig, Nahrung wird am häufigsten auf Stauden gesucht und aus Samenständen ausgelesen.			
Girlitz: Nahrungssuche am intensivsten in den frühen Morgenstunden, Nahrung wird vor allem am Boden gesucht.			
Bluthänfling: Zieht meist in frühen Morgenstunden. Im Frühjahr wird Nahrung am Boden gesucht, im Jahresverlauf Nahrungserwerb an Kräutern und Stauden, aber weniger gewandt als Stieglitz.			
<b>2.2 Brutbestand</b>			
	<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>
	S.: 12 – 29 Mio. BP	S.: 300.000 – 600.000 BP	S.: 30.000 – 38.000 BP
	G.: 8 – 10 Mio. BP	G.: k.A.	G.: 15.000 – 30.000 BP
	B.: 10 – 28 Mio. BP	B.: 380.000 – 830.000 BP	B.: 10.000 – 20.000 BP
<b>3. Vorhabensbezogene Angaben</b>			
<b>3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> potentiell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Der Gehölzbestand der Gärten bietet potentielle Brutplätze für Stieglitz, Girlitz und Bluthänfling.			
<b>4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>			
<b>(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>	<b>Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</b>
<p>(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Das Plangebiet bietet keine potentiellen Bruthabitate für die Art. Lediglich im Umfeld des Plangebiets fanden sich geeignete Hecken und Bäume, die jedoch bestehen bleiben.</p> <p><b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein entfällt</p> <p><b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) entfällt</p> <p><b>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein entfällt</p>	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein</b>	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>	
<p><b>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</b> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Im Plangebiet liegen keine potentiellen Bruthabitate, weshalb ein Töten oder Verletzen der Tiere während der Brutperiode ausgeschlossen ist.</p> <p><b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein entfällt</p> <p><b>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein entfällt</p>	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein</b>	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
<p><b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Die Lokalpopulationen der Arten werden durch den Eingriff nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p><b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein entfällt</p> <p><b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein entfällt</p>	

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) und Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</b>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?			
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen		Artenschutzprüfung abgeschlossen	
<b>6 Zusammenfassung</b>			
Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß §44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für diese Arten ausgeschlossen werden. Weshalb neben einer Bauzeitenbeschränkung (V 01) keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.	<input type="checkbox"/>	<b>Vermeidungsmaßnahmen</b>	
	<input type="checkbox"/>	<b>CEF - Maßnahmen</b>	
	<input type="checkbox"/>	<b>FCS – Maßnahmen</b>	
	<input type="checkbox"/>	<b>Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement</b>	
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.			
<input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL			
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>			

9.1.2 Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> )		
<b>1. Allgemeine Angaben</b>				
<b>1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -		
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: V		
<b>1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)</b>				
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht	
Deutschland:				
Hessen:		X		
<b>2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art</b>				
<b>2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen</b>				
<b>2.1.1 Habitatansprüche</b>				
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bevorzugt halboffenes bis offenes Gelände mit Feldgehölzen und Buschgruppen wie Böschungen, Dämme, Trockenhänge, aufgelassene Weinberge, Wald-ränder, Kahlschläge, junge Fichten – und Kieferschonungen und Wacholderheiden</li> <li>• Auch in Siedlungen sehr häufig</li> <li>• Nest wird in niedrige Büsche, Dornsträucher oder kleine Koniferen angelegt</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Insektenfressende Vogelart</li> <li>• Hauptnahrung besteht aus Spinnen, Weichtieren, Insekten und deren Larven, aber auch Beeren und Früchte</li> </ul>		
<b>2.1.2 Brutbiologie</b>				
<u>Nest:</u>				
<input type="checkbox"/>	in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/>	in Höhlen	<input checked="" type="checkbox"/>
				in Gebüsch oder Bäumen
				auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>
				nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>
				nein
<u>Brutverhalten:</u> Saisonale Monogamie				
<input checked="" type="checkbox"/>	Eine Brut	<input type="checkbox"/>	Zweitbruten	<input type="checkbox"/>
				Mehrfachbruten
Brutzeit: Frühestens Ende Mai, hauptsächlich ab Anfang Juni. Flüge Jungvögel ab Ende Juni.				

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> )	
<b>2.1.3 Phänologie</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
	Heimzug: Mitte Mai bis Ende Juni	Wegzug: Ab August	
<b>2.1.4 Verhalten</b>	Tagaktiv, zieht aber nachts. Bewegt sich schnell und gewandt in Hecken und Gebüsch. Klaubt Beute von Sträuchern und niedrigen Bäumen, in der Nähe von Hecken gelegentlich Jagd in kurzem Gras.		
<b>2.2 Brutbestand</b>	<u>M.-Europa:</u> 0,78 – 1,44 Mio. BP	<u>Deutschland:</u> 250.000 – 500.000 BP	<u>Hessen:</u> 6.000 – 14.000 BP
<b>3. Vorhabensbezogene Angaben</b>			
<b>3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>			
	<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potentiell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel/Nahrungsgast	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Ein Potential für das Vorkommen der Klappergrasmücke ergibt sich westlich des Plangebiets in Hecken und Bäumen angrenzender Gärten.			
<b>4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
<b>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			
Das Plangebiet bietet keine potentiellen Bruthabitate für die Art. Lediglich im Umfeld des Plangebiets fanden sich geeignete Hecken und Bäume, die jedoch bestehen bleiben			
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
entfällt			
<b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
(§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)			
entfällt			
<b>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
entfällt			
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein</b>			
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
<b>4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)</b>
<p><b>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</b> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p style="margin-left: 20px;">Da sich im Plangebiet keine als Brutplätze geeigneten Strukturen für die Art befinden, ist ein Töten und Verletzen von Tieren ausgeschlossen.</p>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b></p> <p style="margin-left: 20px;">entfällt</p>		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><b>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</b></p> <p style="margin-left: 20px;">entfällt</p>		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>		
<p><b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</b></p> <p style="margin-left: 20px;">Die Lokalpopulationen der Arten werden durch den Eingriff nicht erheblich beeinträchtigt.</p>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b></p> <p style="margin-left: 20px;">entfällt</p>		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b></p> <p style="margin-left: 20px;">entfällt</p>		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>		
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?</b>		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich
Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen	
<b>6 Zusammenfassung</b>		
Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß §44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Art ausgeschlossen werden. Weshalb neben einer Bauzeitenbeschränkung (V 01) keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement	

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>	<b>Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)</b>
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.	
<input type="checkbox"/> liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	
<input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

**9.1.3 Rebhuhn (*Perdix perdix*)**

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>	<b>Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)</b>		
<b>1. Allgemeine Angaben</b>			
<b>1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe</b>			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: 2	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: 2	
<b>1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)</b>			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:			X
<b>2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art</b>			
<b>2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<b>2.1.1 Habitatansprüche</b>			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Offene Lebensräume bzw. halboffene Kulturlandschaften; Agrargebiete als Sekundärhabitats</li> <li>Sowohl in extensiv, als auch in intensiv genutzten Gebieten, vorrangig in wärmebegünstigten Lagen</li> <li>Günstig sind Gebüschgruppen, Brachen, Saumstrukturen und kurzrasige Flächen (z. B. Wege) sowie Stellen ohne Vegetation (Staubbad)</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Überwiegend wird pflanzliche Kost (Knospen, Samen, Blüten, Blatteile) aufgenommen</li> <li>Im Sommer auch hoher Anteil tierischer Kost (Insekten, Würmer etc.)</li> <li>Jungvögel werden die ersten Tage nur mit Insekten gefüttert</li> </ul>	
<b>2.1.2 Brutbiologie</b>			
<u>Nest:</u>			
<input type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Baumhöhlen	<input type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input checked="" type="checkbox"/> auf dem Boden
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung: Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)</b>											
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest): <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein											
Brutverhalten: <input checked="" type="checkbox"/> Eine Brut <input type="checkbox"/> Zweitbruten <input type="checkbox"/> Mehrfachbruten											
Brutzeit: Eiablage ab Mitte April bis Ende August, hauptsächlich im Mai. Jungvögel ab Ende Mai oder Anfang Juni.											
<b>2.1.3 Phänologie</b> <input type="checkbox"/> Langstreckenzieher <input type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher  Standvogel, gelegentlich Winterflucht über kurze Distanzen											
<b>2.1.4 Verhalten</b>											
<b>2.2 Brutbestand</b> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="text-align: center; width: 25%;"><u>Europa:</u></td> <td style="text-align: center; width: 25%;"><u>Deutschland:</u></td> <td style="text-align: center; width: 25%;"><u>Hessen:</u></td> <td style="width: 25%;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1,6 – 3,1 Mio. BP</td> <td style="text-align: center;">56.000 – 91.000 BP</td> <td style="text-align: center;">4.000 – 7.000 BP</td> <td></td> </tr> </table>				<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>		1,6 – 3,1 Mio. BP	56.000 – 91.000 BP	4.000 – 7.000 BP	
<u>Europa:</u>	<u>Deutschland:</u>	<u>Hessen:</u>									
1,6 – 3,1 Mio. BP	56.000 – 91.000 BP	4.000 – 7.000 BP									
<b>3. Vorhabensbezogene Angaben</b>											
<b>3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell  <input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel <input type="checkbox"/> Rastvogel <input type="checkbox"/> Durchzügler											
Revieranzahl und Lage:											
<b>4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>											
<b>4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b>											
<b>(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>											
<b>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Ein Habitatpotential für das Rebhuhn besteht im Plangebiet nicht, ein Vorkommen am östlichen Rand des Untersuchungsgebiets kann aber nicht ausgeschlossen werden.											
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein											
<b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</b> <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)  Der potentielle Habitatverlust durch eine Kulissenwirkung ist als sehr gering einzustufen, sodass östlich in ein deutlich besser geeignetes Habitat ausgewichen werden kann (Ruderalfläche mit Wegesrändern, ohne Kulissen- und Störwirkung durch Straßen).											

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung: Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)</b>	
<p><b>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b></p> <p>entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein</b>	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>	
<p><b>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</b> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Eine Habitateignung für das Rebhuhn besteht lediglich in einem kleinen Teil des Untersuchungsgebiets. Das Plangebiet eignet sich hingegen nicht als Habitat für die Art, sodass ein Töten oder Verletzen von Individuen ausgeschlossen ist.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b></p> <p>entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><b>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</b></p> <p>entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein</b>	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
<p><b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b></p> <p>Eine erhebliche Störung ist durch die Kleinräumigkeit des Eingriffs ausgeschlossen.</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<p><b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b></p> <p>entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b></p> <p>entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein</b>	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<b>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
<b>6 Zusammenfassung</b>	
Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß §44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für diese Art ausgeschlossen werden. Weshalb neben einer	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring /

Artenschutzrechtliche Prüfung: Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> )	
Bauzeitenbeschränkung (V 01) keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.	
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. <input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

9.1.4 Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: Türkentaube ( <i>Streptopelia decaocto</i> )			
<b>1. Allgemeine Angaben</b>			
<b>1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe</b>			
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: -	
<b>1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)</b>			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:			
Hessen:		X	
<b>2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art</b>			
<b>2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<b>2.1.1 Habitatansprüche</b>			
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Besiedelt fast ausnahmslos Dörfer und Stadtgebiete</li> <li>Durchgrünte Siedlungsgebiete bevorzugt</li> <li>Nutzt auch gehölzarme Innenstädte oder Industriegebiete</li> <li>Meidet alte und dichte Baumbestände</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Ernährt sich vorwiegend von pflanzlicher Kost (Körner, Knospen, Blätter)</li> <li>Nahrungshabitats sind Wiesen, Rasenflächen, Gehölze, Äcker</li> </ul>	
<b>2.1.2 Brutbiologie</b>			
<u>Nest:</u>			
<input checked="" type="checkbox"/> in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/> in Baumhöhlen	<input checked="" type="checkbox"/> in Gebüsch oder Bäumen	<input type="checkbox"/> auf dem Boden

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>		<b>Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)</b>	
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
<b>Brutverhalten:</b> Als Standvogel Revierbesetzung bereits teilweise im Winter, auch Winterbruten möglich. Zweitbruten im Sommer abhängig von Witterungsbedingungen			
<input type="checkbox"/> Eine Brut	<input checked="" type="checkbox"/> Zweitbruten	<input type="checkbox"/> Mehrfachbruten	
Brutzeit: Legebeginn Ende Februar bis Mitte Oktober, hauptsächlich Mitte März bis Mitte April, Jungvögel ab Ende März			
<b>2.1.3 Phänologie</b>	<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
Standvogel			
<b>2.1.4 Verhalten</b>			
<b>2.2 Brutbestand</b>	<u>Europa:</u> 4,7 – 11 Mio BP	<u>Deutschland:</u> 270.000 – 440.000 BP	<u>Hessen:</u> 10.000 – 13.000 BP
<b>3. Vorhabensbezogene Angaben</b>			
<b>3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potentiell		
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Die Türkentaube kommt potentiell im Siedlungsbereich im Westen des Untersuchungsgebiets vor.			
<b>4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>			
<b>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b>	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			
Im Plangebiet befinden sich keine Strukturen, die als Brutgebiet der Türkentaube geeignet sind. Lediglich im westlichen, durch Siedlungsgebiet geprägten, Bereich des Untersuchungsgebiet sind Hecken und Bäume vorhanden, die ein Vorkommen der Art wahrscheinlich machen. Da diese Bestehen bleiben kommt es nicht zum Verlust von Brutstätten.			
<b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b>	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
entfällt			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>	<b>Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)</b>
<p><b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>(§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)</p> <p>entfällt</p>	
<p><b>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>entfällt</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein</b></p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><b>4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b></p>	
<p><b>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</b> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Da sich im Plangebiet keine als Brutplätze geeigneten Strukturen für die Art befinden, ist ein Töten und Verletzen von Tieren ausgeschlossen.</p>	
<p><b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>entfällt</p>	
<p><b>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>entfällt</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><b>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b></p>	
<p><b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p>Die Lokalpopulationen der Arten werden durch den Eingriff nicht erheblich beeinträchtigt.</p>	
<p><b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>entfällt</p>	
<p><b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b> <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p>entfällt</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><b>5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b></p>	
<p>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich</p>
<p>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</p>	<p>Artenschutzprüfung abgeschlossen</p>
<p><b>6 Zusammenfassung</b></p>	

Artenschutzrechtliche Prüfung: <b>Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)</b>	
Ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß §44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für diese Art ausgeschlossen werden. Weshalb neben einer Bauzeitenbeschränkung (V 01) keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist. <input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>	

## 9.2 Artenschutzrechtliche Prüfbögen planungsrelevanter Reptilienarten

### 9.2.1 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Artenschutzrechtliche Prüfung: <b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>			
<b>1. Allgemeine Angaben</b>			
<b>1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe</b>			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: V	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: -	
<b>1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)</b>			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:		x	
Hessen:	x		
<b>2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art</b>			
<b>2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<b>2.1.1 Habitatansprüche</b>			
Zauneidechsen sind ursprünglich Waldsteppenbewohner, heute typische Kulturfolger. Sie besiedeln Magerbiotope wie Bahndämme, Heideflächen, Magerrasen, Dünen, Flusstäler, Waldränder und Steinbrüche. Ihr Lebensraum besteht aus einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem und dichter bewachsenen Bereichen, sowie Elementen wie Totholz und Altgras. Sie benötigt offene, vegetationsfreie Bereiche zur Eiablage. Die Bestände werden vor allem durch die Zerstörung von Lebensräumen und Kleinstrukturen in der Landschaft dezimiert.			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>	<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>
<p><b>2.1.2 Verbreitung</b></p> <p>Die Zauneidechse hat ihr europäisches Verbreitungsareal von Südengland bis zum Baikalsee in Sibirien, von Süd-Schweden bis Nord-Griechenland. In Deutschland ist die Zauneidechse weit verbreitet und in allen Bundesländern vertreten, mit den meisten Nachweisen in Südwest- und Ostdeutschland bis 1.700 m.</p>	
<b>3. Vorhabensbezogene Angaben</b>	
<p><b>3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b></p> <p style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/> nachgewiesen                 <span style="margin-left: 200px;"><input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen</span> </p> <p>Revieranzahl und Lage:</p> <p>Ein Vorkommen der Zauneidechse ist nur im nördlichen Teil auf einer Schotterfläche/Lagerfläche anzunehmen (s. Karte 1). Die Beurteilung im Prüfbogen bezieht sich auf den Fall, dass diese Fläche bei dem Eingriff als Lagerfläche in Anspruch genommen wird. Geschieht dies nicht, ist das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß §44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Art ausgeschlossen.</p>	
<b>4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<p><b>4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b> (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</p> <p><b>a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?</b> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span></p> <p style="padding-left: 40px;">Im Falle einer Nutzung des Schotterplatzes kann es durch Befahren und Abstellen von Baustoffen zur Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kommen.</p> <p><b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span></p> <p style="padding-left: 40px;">Vor- und während der Baufeldfreimachung ist die entsprechende Fläche auf ein Vorkommen von Eidechsen hin zu überprüfen (V 02). Bei Nachweis von Eidechsen ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p><b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</b> (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span></p> <p style="padding-left: 40px;">entfällt</p> <p><b>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span></p> <p style="padding-left: 40px;">entfällt</p>	
<p><b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein</b></p> <p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<b>4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>	

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>	
<p><b>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</b> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)</p> <p>Vor- und während der Baufeldfreimachung ist die entsprechende Fläche auf ein Vorkommen von Eidechsen hin zu überprüfen (V 02).</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b></p> <p>Vor- und während der Baufeldfreimachung ist die entsprechende Fläche auf ein Vorkommen von Eidechsen hin zu überprüfen (V 02). Bei Nachweis von Eidechsen ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><b>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</b></p> <p>entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p>	
<b>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
<p><b>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</b></p> <p>Im Falle einer Nutzung des Schotterplatzes kann es durch Befahren und Abstellen von Baustoffen zur erheblichen Störung der Art in der Überwinterungszeit kommen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b></p> <p>Vor- und während der Baufeldfreimachung ist die entsprechende Fläche auf ein Vorkommen von Eidechsen hin zu überprüfen (V 02). Bei Nachweis von Eidechsen ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b></p> <p>entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p>	
<b>5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<p style="text-align: center;"><b>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</span></p>	
<p><input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <span style="margin-left: 100px;"><input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich</span></p>	
<p style="text-align: center;">Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen <span style="margin-left: 100px;">Artenschutzprüfung abgeschlossen</span></p>	
<b>6 Zusammenfassung</b>	
<p>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</p> <p>Umweltbaubegleitung (V 02)</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> <b>Vermeidungsmaßnahmen</b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>CEF - Maßnahmen</b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>FCS – Maßnahmen</b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement</b></p>

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>	<b>Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>
<b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.
<input type="checkbox"/>	liegen die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
<input type="checkbox"/>	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

**9.2.2 Mauereidechse (*Podarcis muralis*)**

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>	<b>Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)</b>		
<b>1. Allgemeine Angaben</b>			
<b>1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe</b>			
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: V	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: 3	
<b>1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)</b>			
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht
Deutschland:		x	
Hessen:	x		
<b>2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art</b>			
<b>2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen</b>			
<b>2.1.1 Habitatansprüche</b>			
<p>Mauereidechsen besiedelten ursprünglich vor allem lichte und geröllreiche Laubwälder, sowie Abbruchkanten und Steinbänke in sonnenexponierten Flusstälern. Mittlerweile sind sie als typische Kulturfolger vor allem zu einer Charakterart der Weinberge geworden. Weitere Lebensräume, die stetig an Bedeutung zunehmen sind schotterreiche Bahndämme und Böschungen sowie strukturreiche Kleingärtenanlagen und Steinbrüche. Sie bevorzugt vor Allem offene, vegetationsfreie Bereiche zum Sonnen sowie zur Eiablage. Die Bestände der Art nehmen vor allem durch die Zerstörung von ihren Lebensräumen ab.</p>			
<b>2.1.2 Verbreitung</b>			
<p>Die Mauereidechse ist von Nord-, Nordost- und Mittelspanien ostwärts über Mitteleuropa und die Balkanländer bis hin zur Westküste des Schwarzen Meeres verbreitet. Die natürliche Verbreitungsgrenze im Norden wird auf der Kanalinsel Jersey, in Nordfrankreich, Südbelgien und im Süden der Niederlande erreicht. In Deutschland kommt die Art schwerpunktmäßig im Südwesten in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz vor. Dabei werden klimatisch begünstigte Hanglagen an den großen Flussläufen bevorzugt.</p>			
<b>3. Vorhabensbezogene Angaben</b>			
<b>3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>			

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung:</b>	<b>Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)</b>
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> sehr wahrscheinlich anzunehmen
<p>Revieranzahl und Lage:</p> <p>Ein Vorkommen der Mauereidechse ist nur im nördlichen Teil auf einer Schotterfläche/Lagerfläche (s. Karte 1) anzunehmen. Die Beurteilung im Prüfbogen bezieht sich auf den Fall, dass diese Fläche für den Bau als Lagerfläche in Anspruch genommen wird. Geschieht dies nicht, ist das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß §44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Art ausgeschlossen.</p>	
<b>4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG</b>	
<b>4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)</b>	
<p><b>Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder</b></p> <p><b>a) zerstört werden?</b> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span></p> <p>Im Falle einer Nutzung des Schotterplatzes kann es durch Befahren und Abstellen von Baustoffen zur Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kommen.</p> <p><b>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</b> <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span></p> <p>Vor- und während der Baufeldfreimachung ist die entsprechende Fläche auf ein Vorkommen von Eidechsen hin zu überprüfen (V 02). Bei Nachweis von Eidechsen ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p><b>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?</b> (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span></p> <p>entfällt</p> <p><b>d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span></p> <p>entfällt</p>	
<b>Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein</b>	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<b>4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>	
<p><b>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?</b> (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span></p> <p>Im Falle einer Nutzung des Schotterplatzes kann es durch Befahren und Abstellen von Baustoffen zum Töten oder Verletzen von Individuen der Art kommen.</p> <p><b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b> <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span></p> <p>Vor- und während der Baufeldfreimachung ist die entsprechende Fläche auf ein Vorkommen von Eidechsen hin zu überprüfen (V 02). Bei Nachweis von Eidechsen ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p><b>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</b> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</span></p> <p>entfällt</p>	

<b>Artenschutzrechtliche Prüfung: Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)</b>	
<b>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>	
<p><b>a) Können wild lebende Tiere, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden</b></p> <p>Im Falle einer Nutzung des Schotterplatzes kann es durch Befahren und Abstellen von Baustoffen zur erheblichen Störung der Art in der Überwinterungszeit kommen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><b>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</b></p> <p>Vor- und während der Bauelfreimachung ist die entsprechende Fläche auf ein Vorkommen von Eidechsen hin zu überprüfen (V 02). Bei Nachweis von Eidechsen ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p><b>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?</b></p> <p>entfällt</p>	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?</b>	
<p><b>Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein?</b> <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich</p> <p>Gemäß § 44 Abs. 5 (2) BNatSchG ist für die Umsiedlung, welche dem Schutz der Zauneidechsen dient, keine Ausnahme erforderlich.</p> <p style="text-align: center;">Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen      Artenschutzprüfung abgeschlossen</p>	
<b>6 Zusammenfassung</b>	
<p>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</p> <p>Umweltbaubegleitung (V 02)</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement</p>
<p><b>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.</p> <p><input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</p> <p><input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u></p>	



### Legende

-  Plangebiet
-  Untersuchungsgebiet
- Habitatpotential für wertgebende Arten
-  Zaun- und Mauereidechse
-  Vögel des Siedlungsrandes:  
Girlitz, Stieglitz, Bluthänfling, Klappergrasmücke  
Türkentaube
-  Rebhuhn



Dr. Theresa Rühl  
 Am Boden 25  
 35460 Staufenberg  
 Tel. (06406) 92 3 29 - 0  
 info@ibu-ruehl.de

Gemeinde Riedstadt	Projekt-Nr. 230916
	bearb. V. Kohlbrecher
Bebauungsplan „Am hohen Weg“	gez. V. Kohlbrecher
	Datum: 27.09.2023
Habitatpotential für wertgebende Arten im Untersuchungsgebiet	Maßstab: 1:1.200
	Karte 1